



Beschluss des Gemeinderates: Aufhebung von Planungszonen

Der Gemeinderat von Schwellbrunn hat an der Sitzung vom 14. November 2024 in Anwendung von Art. 54 ff. des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (bGS 721.1 – Baugesetz; BauG) die Aufhebung folgender am 5. Dezember 2018 erlassenen Planungszonen beschlossen.

Parzellennummern: 125, 306, 320, 414, 415, 459, 461, 462, 463, 475, 486, 487, 488, 489, 490, 494, 532, 556, 899, 989, 1057, 1106 und 1121.

Planungszonen können gemäss Art. 55 Abs. 2 Baugesetz für höchstens drei Jahre erlassen werden. Aus wichtigen Gründen kann die Geltungsdauer um längstens zwei weitere Jahre verlängert werden.

Die Dauer der Planungszonen laufen somit aus. Die raumplanerischen Massnahmen sind in die neue Richtplanung mit Zonenplanung aufgenommen worden.

Die bezeichneten Planungszonen werden mit öffentlicher Bekanntmachung per sofort aufgehoben und aus dem Grundbuch gelöscht.

Die betroffenen Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt.

Innerhalb der Auflagefrist kann gegen die Aufhebung der entsprechenden Planungszonen bei der Gemeindekanzlei, zuhänden des Gemeinderates, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn, schriftlich Einsprache erhoben werden

Zur Einsprache ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 111 BauG). Allfällige Einsprachen müssen eine Darstellung des Sachverhalts, einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs erhoben werden.

Schwellbrunn, 14. November 2024

Gemeinderat Schwellbrunn